Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2168/92 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1992

mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln

(ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 44)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EWG) Nr. 714/93 der Kommission vom 26. März 1993	L 74	42	27.3.1993
►M2	Verordnung (EWG) Nr. 1774/93 der Kommission vom 2. Juli 1993	L 162	21	3.7.1993
►M3	Verordnung (EG) Nr. 802/94 der Kommission vom 11. April 1994	L 93	1	12.4.1994
►M4	Verordnung (EG) Nr. 1760/94 der Kommission vom 18. Juli 1994	L 183	17	19.7.1994
►M5	Verordnung (EG) Nr. 3099/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994	L 328	13	20.12.1994
►M6	Verordnung (EG) Nr. 1481/95 der Kommission vom 28. Juni 1995	L 145	42	29.6.1995
►M7	Verordnung (EG) Nr. 1967/95 der Kommission vom 9. August 1995	L 189	29	10.8.1995
►M8	Verordnung (EG) Nr. 984/96 der Kommission vom 31. Mai 1996	L 131	51	1.6.1996
►M9	Verordnung (EG) Nr. 1909/96 der Kommission vom 2. Oktober 1996	L 251	17	3.10.1996
►M10	Verordnung (EG) Nr. 1166/97 der Kommission vom 26. Juni 1997	L 169	11	27.6.1997
►M11	Verordnung (EG) Nr. 1494/97 der Kommission vom 29. Juli 1997	L 202	33	30.7.1997

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2168/92 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1992

mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 müssen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Pflanzkartoffeln aus der übrigen Gemeinschaft die Bedarfsvorausschätzung erstellt und die Höhe der Beihilfen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung dieser Beihilfen ist insbesondere den Kosten der Versorgung auf dem Weltmarkt und den sich aus der geographischen Lage der Kanarischen Inseln ergebenden Bedingungen Rechnung zu tragen.

Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sieht die Gewährung einer Hektarbeihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln vor; diese Beihilfe wird jährlich für höchstens 12 000 Hektar bebauter und abgeernteter Fläche gezahlt.

Damit die Vermarktung der einheimischen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird, sieht Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vor, die Belieferung der Kanarischen Inseln mit Speisekartoffeln aus Drittländern bzw. der übrigen Gemeinschaft in bestimmten kritischen Phasen zu begrenzen. Es empfiehlt sich, hinsichtlich der Belieferung der Kanarischen Inseln mit Kartoffeln den kritischen Vermarktungszeitraum für das zweite Halbjahr sowie die Höchstmenge festzusetzen.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehenen Maßnahmen gelten ab dem 1. Juli 1992. Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung sollen ab demselben Zeitpunkt gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Spezifische Versorgungsregelung

▼M10

Artikel 1

Zur Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird die Menge der Bedarfsvorausschätzung an Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln des KN-Codes 0701 10 00, die aus Drittländern zollfrei bzw. bei Erzeugnissen aus der übrigen Gemeinschaft mit der Gemeinschaftsbeihilfe auf die Kanarischen Inseln eingeführt werden darf, für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf 12 000Tonnen festgesetzt.

([1]) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

▼M10

Artikel 2

Zur Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung eine Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln aus der Gemeinschaft gewährt. Der Betrag dieser Beihilfe wird auf 4,226 ECU/100 kg festgesetzt.

▼M5

▼B

TITEL II

Erzeugungsbeihilfe für Kartoffeln

Artikel 6

(1) Die Erzeugungsbeihilfe für Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird für die Flächen gewährt,

a) die eingesät und auf denen alle normalen Arbeitsgänge durchgeführt wurden;

b) für die ein Beihilfeantrag gemäß Artikel 7 gestellt wurde, der gleichzeitig als Meldung der Anbaufläche gilt.

(2) Reift der Bestand nicht ab, so kann die spanische Behörde anerkennen, daß der Fortbestand des Beihilfeanspruchs aufgrund der durch höhere Gewalt und Naturkatastrophen verursachten schweren Schäden auf der vom Antragsteller bewirtschafteten Fläche gerechtfertigt ist.

Bei Geltendmachung von Fällen höherer Gewalt bzw. Naturkatastrophen sind diese der zuständigen spanischen Behörde innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Eintritt anzuzeigen; der Nachweis dafür ist innerhalb eines Monats nach deren Anzeige zu erbringen.

Spanien unterrichtet die Kommission unverzüglich über die Fälle höherer Gewalt bzw. Naturkatastrophen, die es zur Begründung des Fortbestands des Beihilfeanspruchs anerkennt.

Artikel 7

(1) Der betreffende Erzeuger stellt seinen Beihilfeantrag bei der zuständigen spanischen Behörde zu einem von Spanien festzusetzenden Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ist so festzusetzen, daß die zuständigen Behörden die gebotenen Kontrollen vor Ort durchführen können.

(2) Der Beihilfeantrag weist mindestens folgende Angaben auf:

— Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers;

— Anbauflächen in Hektar und Ar mit Angabe des Flurstücks oder der von der für die Anbauflächenkontrolle zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Angaben.

(3) Übersteigt die Fläche, für die eine Beihilfe beantragt wurde, die Höchstfläche gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92, so wird die Beihilfe den antragstellenden Erzeugern anteilig im Verhältnis zu der im Beihilfeantrag angegebenen Fläche gewährt.

Artikel 8

Spanien trifft die gebotenen Kontrollmaßnahmen. Diese betreffen die Vermessung einer Mindestzahl von Schlägen, für die eine Beihilfe beantragt wurde. Spanien bestimmt die Mindestanzahl der zu kontrollierenden Schläge und die Kriterien für ihre Auswahl, die der Kommission mitzuteilen sind.

▼B

Artikel 9

(1) Übersteigt die gemeldete Anbaufläche die bei der Kontrolle ermittelte Fläche um bis zu 10 % oder höchstens 1 Hektar, so wird die Beihilfe für die ermittelte Fläche abzüglich der festgestellten Differenzen berechnet.

(2) Überschreitet die gemeldete Anbaufläche die in Absatz 1 genannten Toleranzen, so wird der für das betreffende Wirtschaftsjahr gestellte Antrag abgelehnt. Darüber hinaus wird der Antragsteller für das Folgejahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

(3) Kann die Kontrolle aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so gilt Absatz 2, ausgenommen im Fall höherer Gewalt, den der Antragsteller schriftlich innerhalb von zehn Tagen ab dem geplanten Zeitpunkt der Kontrolle nachzuweisen hat.

TITEL III

Begrenzung der Lieferungen in kritischen Phasen

Artikel 10

(1) ►**M8** Für die Jahre 1996, 1997 und 1998 wird die Belieferung der Kanarischen Inseln mit Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 aus Drittländern und der übrigen Gemeinschaft auf die im Anhang aufgeführten Mengen und den kritischen Zeitraum beschränkt. ◄

Während dieses Zeitraums bedarf die Lieferung der genannten Erzeugnisse der Vorlage einer „Kartoffel-Lieferbescheinigung“, nachstehend „Bescheinigung“ genannt.

▼M11

(2) Die Bescheinigung wird nach dem im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission [1] abgebildeten Muster der Einfuhrlizenz ausgestellt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten Artikel 8 Absätze 3 und 5, die Artikel 10, 13 bis 16, 19 bis 22, 24 bis 31 und 33 bis 37 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 entsprechend.

Auf einer Bescheinigung beruhende Ansprüche sind während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nicht übertragbar.

Inhaber von vor dem 30. Juli 1997 ausgestellten, vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer nicht voll genutzten Bescheinigungen können für die entsprechenden Restmengen den Ersatz durch Bescheinigungen ohne übertragbare Ansprüche oder die Annullierung unter Freigabe der gegebenenfalls hinterlegten Sicherheiten beantragen.

▼B

(3) Das obere linke Feld der Lizenz ist mit dem Aufdruck oder Stempel „Kartoffel-Lieferbescheinigung“ zu versehen.

(4) Die Bescheinigung wird auf Antrag des Betreffenden durch die von Spanien bezeichneten zuständige Behörde im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung ist an die Stellung einer Sicherheit gebunden, deren Höhe von der zuständigen Behörde festgesetzt wird.

Die Behörde kann eine Frist für die Ausstellung der Bescheinigung festsetzen.

(5) Die Bescheinigung kann nicht für eine Menge beantragt werden, die größer ist als die verfügbare Menge, die von der zuständigen Behörde regelmäßig veröffentlicht wird.

---

[1] ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

▼B

(6) Überschreiten die Mengen, für die die Bescheinigungen beantragt werden, die in Absatz 1 genannte Menge, so werden die Bescheinigungen den Antragstellern anteilig im Verhältnis zu den verfügbaren Mengen ausgestellt.

(7) Wird die Bescheinigung für eine geringere als die Antragsmenge ausgestellt, so kann der betreffende Wirtschaftsbeteiligte seinen Antrag binnen drei Arbeitstagen nach Ausstellung der Bescheinigung zurückziehen. Die Sicherheit für die Bescheinigung wird in diesem Fall freigegeben.

(8) Der Bescheinigungsantrag und die Bescheinigung tragen in Feld 24 den Vermerk „Bescheinigung zur Verwendung auf den Kanarischen Inseln".

(9) Der Nachweis über die Verwendung der Bescheinigung ist innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung zu erbringen, außer in Fällen höherer Gewalt.

(10) Die zuständige Behörde verwaltet die Regelung zur Begrenzung der Lieferungen derart, daß die Belieferung der Kanarischen Inseln mit der in Absatz 1 genannten Menge möglich ist.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

▼M2

Artikel 11

Zur Umrechnung des Betrages der in Artikel 6 genannten Hektarbeihilfe in Landeswährung wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der am letzten Tag des für die Beantragung der Beihilfe festgesetzten Zeitraums gemäß Artikel 7 Absatz 1 gilt.

▼M11

Artikel 11a

Die Gültigkeitsdauer der für die Belieferung der Kanarischen Inseln mit Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 aus Drittländern oder der restlichen Gemeinschaft ausgestellten Bescheinigungen endet am letzten Tag des Ausstellungsmonats.

▼B

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M8**

ANHANG

Aufteilung der in Artikel 10 genannten Mengen:

(in Tonnen)

Kritischer Zeitraum (Monat)	1996	1997	1998
April	—	4 765	5 240
Mai	—	3 219	3 540
Juni	274	301	332
Juli	194	213	235
August	194	213	235
September	266	293	322
Oktober	3 795	4 174	4 592
Insgesamt	4 723	13 178	14 496